



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMB
per Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 14.10.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Geschäftszahl: 2025-0.535.977

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Ad § 44 Abs. 5 SchUG:

In den Erläuterungen (S. 2) wird zu diesem Absatz ausgeführt: *„In Abs. 5 Z 1 bis 4 wurden dabei der Rechtsordnung bekannte Begriffe, die damit inhaltlich umschrieben sind, gewählt. Damit soll insbesondere eine Abgrenzung von Ereignissen aus dem täglichen Schulbetrieb erreicht werden. Die Handlungen müssen mehr als ein alters- oder milieubedingtes Verhalten darstellen und eine Intensitätsschwelle überschreiten.“*

Der vorliegende Entwurf des Gesetzestextes trägt dieser Abgrenzung aber nicht Rechnung: Auch Ereignisse, die im täglichen Schulbetrieb oft vorkommen, können bereits einen „tätlichen Angriff“ (z. B. ein Schubsen eines anderen oder ein Raufen unter Kindern, wie es oft vorkommt), eine „Herabwürdigung“ (z. B. ein Schimpfwort, wie es Kinder leider oft benutzen) oder eine „vorsätzliche Schädigung“ des Eigentums (z. B. eine geringfügige Beschädigung) darstellen. In den angeführten Beispielfällen soll es nicht zu einem Antrag auf Suspendierung kommen. Sonst müsste jede Schulleitung jeden Tag mehrere Anträge auf Suspendierung stellen. In anderen Fällen ist aber etwa bei einer brutalen Rauferei, bei einer gefährlichen Drohung, bei „beharrlicher Verfolgung“, bei fortwährenden, groben Beschimpfungen bzw. bei nicht geringfügigen Beschädigungen sehr wohl „Gefahr im Verzug“.

Die Formulierung im Entwurf des Gesetzestextes lässt der Schulleitung keinen Ermessensspielraum, sondern verpflichtet (im Gegensatz zum in den Erläuterungen vertretenen Standpunkt) auch in geringfügigen Fällen, die Suspendierung zu beantragen.

Die AHS-Gewerkschaft spricht sich dafür aus, dass der Schulleitung in der Frage, ob „Gefahr im Verzug“ und somit ein Antrag auf Suspendierung zu stellen ist, einen gewissen Ermessensspielraum einzuräumen, der nicht nur in den Erläuterungen, sondern im Sinne der Rechtssicherheit auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen muss.

Ad § 44 Abs. 5 und § 49 Abs. 1 Z 2 SchUG:

Entgegen der Aussage in den Erläuterungen (S. 5), dass „die bisherige Begrifflichkeit beibehalten“ werde, wird die Begrifflichkeit verändert. Es ist nicht mehr von der Gefährdung des „Eigentums“, sondern von der Gefährdung des „Vermögens“ die Rede.

Die AHS-Gewerkschaft spricht sich gegen diese Veränderung aus, da es Judikatur zu den bisherigen Regelungen gibt. Eine Änderung der Begrifflichkeit würde bedeuten, dass der Gesetzgeber nun anderes im Sinn hat, was aber lt. Erläuterungen nicht intendiert ist.

Ad § 48 Abs. 3 SchUG:

Da die Entscheidung, ob dem Antrag der Schulleitung auf Suspendierung stattgegeben wird, durch die Schulbehörde getroffen wird, wäre es im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, dass auch die Schulbehörde (nicht die erst von der Schulbehörde zu verständigende Schulleitung) die weiteren Behörden (z. B. Finanzamt etc.) über die Suspendierung zu verständigen hat.

Dieselbe Verständigungspflicht sollte dann in weiterer Folge auch bestehen, wenn es zu einem Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers kommt.

Außerdem schlägt die AHS-Gewerkschaft vor, in Z 2 und 4 das Wort „allenfalls“ durch „gegebenenfalls“ zu ersetzen: Während „allenfalls“ einen Ermessensspielraum einräumt, bedeutet „gegebenenfalls“, dass zu handeln ist (z. B. bei Volljährigkeit das Finanzamt über die Suspendierung zu verständigen ist), wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hochachtungsvoll

HR Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft